



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Dr. Gerhard Hopp, Martin Wagle, Alex Dorow, Karl Freller, Sebastian Friesinger, Andreas Kaufmann, Peter Wachler CSU

Subsidiarität

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial)

COM(2023) 414 final

BR-Drs. 521/23

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial), COM(2023) 414 final, BR-Drs. 521/23, Verhältnismäßigkeitsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an und lehnt den Verordnungsvorschlag ab.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrates auf die Verhältnismäßigkeitsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrates finden.

Im Einzelnen:

Der Landtag stellt fest, dass mit dem vorliegenden Vorschlag die seit den 1960er-Jahren geltenden einzelnen Richtlinien für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in einer neuen Verordnung zusammengefasst, vereinfacht, präzisiert und harmonisiert werden. Des Weiteren soll der Rahmen für die amtlichen Kontrollen harmonisiert und die Kohärenz der Rechtsvorschriften mit dem Pflanzenschutzrecht verbessert werden. Hierzu werden Verfahren und Bedingungen der Sortenregistrierung geregelt und das Saatgutrecht in die EU-Kontrollverordnung einbezogen. Dies geht mit Regelungen zu Berichts- und Kontroll-/Audit-Pflichten einher.

Gerade die vorgesehenen Berichts- und Audit-Pflichten werden zu einer Steigerung des Verwaltungsaufwandes, höheren Kosten und mehr Bürokratie bei der Zertifizierung von Pflanzenvermehrungsmaterial führen, ohne entgegenstehenden Nutzen für Verwaltung und Saatgutbranche. Infolgedessen könnte es zu einer Verzögerung der Verfahren und umfangreichen zusätzlichen Kontrollen in Referenzlaboren kommen. Dies hat eine Benachteiligung Bayerns gegenüber anderen Bundesländern wegen der kleineren Strukturen und damit ungünstigeren Voraussetzungen bei Vermehrungsbetrieben sowie den Verlust von Marktanteilen zur Folge.

Ebenso ist durch die Einbeziehung des Saatgutrechts in die EU-Kontrollverordnung mit einem Anstieg des bürokratischen Aufwands und erhöhtem Personalaufwand zu rechnen. Gleichzeitig entfallen die derzeitigen lückenlosen Kontrollen des Pflanzenvermehrungsmaterials zur Gewährleistung der Sortenreinheit und Saatgutgesundheit.

Im Näheren:

Der Vorschlag wird auf Art. 43 Abs. 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Agrar- und Fischereipolitik) gestützt, da der bisherige rechtliche Rahmen auf EU-Ebene über den freien Verkehr, die Verfügbarkeit und die Qualität von Pflanzenvermehrungsmaterial wesentlich zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Pflanzenvermehrungsmaterial beigetragen und damit den Handel innerhalb der Union erleichtert hat. Ohne EU-Regelungen würde der Markt für Pflanzenvermehrungsmaterial in 27 nationale Märkte zersplittern, was den freien Verkehr von Pflanzenvermehrungsmaterial im Binnenmarkt erheblich behindern würde. Dies würde die mit der Sortenregistrierung und den notwendigen Kontrollen von Qualität und Identifizierung verbundene finanzielle Belastung erhöhen.

Es erscheint aber mehr als zweifelhaft, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Eine Regelung im Verordnungsweg ist weder geeignet noch erforderlich. Vielmehr ist eine Anpassung der bestehenden Richtlinien ausreichend und zielführender. Der Vorschlag lässt den Mitgliedstaaten entgegen den bisherigen Richtlinien keinen Umsetzungsspielraum mehr, um auf die lokalen Gegebenheiten angepasste, angemessene Regelungen zu treffen. Diese sind aber erforderlich, um z. B. bei regional auftretenden Schadorganismen kurzfristig angemessen reagieren zu können, um eine Verbreitung durch befallenes Pflanzenvermehrungsmaterial auszuschließen. Eine Neuregelung des bestehenden Rechtsrahmens zu Pflanzenvermehrungsmaterial über eine Verordnung ist nicht erforderlich. Die bisherigen Richtlinien garantieren ein hohes Maß an Qualität für die Nutzer, das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmer sowie eine nachhaltige Erzeugung von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen. Insbesondere sind EU-weite Mindeststandards sichergestellt. Damit sind Regelungen als Richtlinie ausreichend. Eine Zersplitterung durch die nationalen Systeme ist ebenso wenig gegeben wie eine Behinderung des Binnenmarktes. Es gibt weder Wettbewerbsverzerrungen oder Handelsbeschränkungen durch die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Rahmen der bestehenden Richtlinien. Pflanzenvermehrungsmaterial mit den vorgeschriebenen EU-Etiketten ist bereits jetzt ohne Einschränkungen in der EU handelbar. Notwendige Änderungen können zudem durch Anpassung der bestehenden Richtlinien verwirklicht werden.

Das bestehende System der Saat- und Pflanzgutkontrolle wird den Anforderungen an eine funktionierende Saat- und Pflanzgutkontrolle für den Erhalt der hohen Qualität und Verfügbarkeit von zertifiziertem Saatgut gerecht. Die Unterwerfung unter die EU-Kontrollverordnung mit risikobasierten amtlichen Kontrollen bedeutet eine Verschlechterung der bisherigen nationalen amtlichen Kontrollen, durch die lückenlos Saatgutqualität und Sortenreinheit sichergestellt werden. Die vorgeschlagene Regelung ist somit nicht geeignet, die angestrebten Ziele zur Qualitätssicherung zu erreichen. Auch anderweitige Vorteile durch eine Verordnung sind nicht ersichtlich. Vielmehr würde es durch die neuen Kontrollen (umfangreiche Audits) zu erhöhtem Verwaltungsaufwand, höheren Kosten und mehr Dokumentationspflichten und dadurch zu Verzögerungen bei der Zertifizierung kommen. Somit sind die vorgeschlagenen Regelungen weder erforderlich noch angemessen

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag sowie an die Abgeordneten des Europäischen Parlaments für Bayern übermittelt.